

15. Ist der Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft, welcher die Aufkündigung eines Genossen nicht rechtzeitig dem Gerichte zur Liste der Genossen einreicht und dadurch den aufkündigenden Genossen schädigt, diesem auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 2 von § 823 B.G.B. zum Schadenersatz verpflichtet?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 §§ 69, 70, 72—74.
B.G.B. § 823.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1904 i. S. M. (R.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 91/04.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Zu vorstehender Frage hat das Reichsgericht die Schadenersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 B.G.B. angenommen aus nachstehenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Kläger, welcher früher dem Hannoverschen Hypothekerverein e. G. m. u. H. in Hannover als Mitglied angehörte, hatte nach seiner Behauptung mit Zuschrift vom 28. März 1898 dem Vorstände dieser Genossenschaft gegenüber seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1898 aufgekündigt, auch von diesem durch Zuschriften vom 28. Februar und 5. Mai 1899 die Auszahlung seines Mitgliedguthabens zunächst zugesichert bekommen und schließlich am 20. Juli 1899 erhalten. Wie der Kläger ferner behauptet, hat indessen der genannte Vorstand, in den seit dem September 1898 der Beklagte eingetreten war, die ihm nach § 69 des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Mai 1898 obliegende Verpflichtung, die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung spätestens sechs Wochen vor dem 31. Dezember 1898 dem Amtsgericht zur Eintragung in die Liste der Genossen einzureichen, nicht erfüllt, diese Mitteilung vielmehr gänzlich unterlassen, so daß die Eintragung der Aufkündigung in die genannte Liste unterblieb, infolgedessen die Mitgliedschaft des Klägers fort dauerte, und derselbe, als am 29. September 1902 die Genossenschaft in Konkurs verfallen war, zur persönlichen Mithaftung für das sehr erhebliche Defizit

herangezogen und schließlich im Vergleichswege genötigt wurde, einen Beitrag von 5500 *M* an den Konkursverwalter zu zahlen. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Kläger von dem Beklagten, der als Vorstandsmitglied durch die auch ihm zur Last fallende Nichtanmeldung der Aufkündigung vom 28. März 1898 die erwähnte Schädigung des Klägers schuldhaft herbeigeführt habe, die Erstattung eines Teilbetrages von 1600 *M* begehrt.

Beide Vorinstanzen haben diese Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht insbesondere ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Aus einem kontraktlichen Verschulden des Beklagten könne der Kläger weder nach gemeinem Rechte, noch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Anspruch erheben, da zwischen dem Vorstände einer Genossenschaft und deren einzelnen Mitgliedern ein Vertragsverhältnis nicht bestehe.

Das weiter geltend gemachte außerkontraktliche Verschulden des Beklagten anlangend, sei zunächst die für die Jahre 1898 und 1899 behauptete Unterlassung der Anmeldung der Aufkündigung zur Liste nach gemeinem Rechte zu beurteilen, nach diesem aber nur im Falle der Arglist und — bei fahrlässigem Verhalten — in den hier nicht vorliegenden Fällen des aquilischen Gesetzes eine Schadensersatzpflicht gegeben.

Eine in die Zeit von 1900 ab fallende Unterlassung unterliege dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Von dessen Bestimmungen sei höchstens die Anwendbarkeit des § 823 Absf. 1 und 2 in Betracht zu ziehen; allein Absf. 1 könne nicht Platz greifen, weil nicht ein bestimmtes Recht des Klägers, sondern nur dessen Vermögen im ganzen durch die Fahrlässigkeit des Beklagten geschädigt sein solle. Der Absf. 2 aber schlage nicht ein, weil die vom Beklagten angeblich verletzte Vorschrift des § 69 des Genossenschaftsgesetzes wesentlich nur den Schutz der Genossenschaftsgläubiger, nicht der einzelnen Genossen bezwecke. . . .

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht durchweg frei von Rechtsirrtum.

Beizutreten ist zwar der Vorinstanz darin, daß der Vorstand einer Genossenschaft nur zu der letzteren, welche ihn bestellt hat, nicht aber zu deren einzelnen Mitgliedern in einem Vertragsverhältnisse

steht (vgl. § 34 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und die bereits von den Vorinstanzen angeführte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 28 S. 71), daß also auch von einem kontraktlichen Verschulden keine Rede sein kann.

Zutreffend ist ferner in betreff der Haftung für außerkontraftliches Verschulden die Annahme des Berufungsrichters, daß für ein in die Jahre 1898 und 1899 fallendes Verschulden das gemeine Recht zur Anwendung gelange, dieses aber bei fahrlässigem Verhalten, welches allein dem Beklagten zur Last gelegt werde, eine Haftpflicht nur in den Fällen des aquilischen Gesetzes kenne, ein solcher Fall indessen hier nicht vorliege.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 73.

Auch die Revision hat in den angegebenen Richtungen einen ausdrücklichen Angriff nicht erhoben, vielmehr nur den ferneren Ausführungen des Berufungsgerichts gegenüber für ein nach dem 1. Januar 1900 stattgehabtes fahrlässiges Verhalten des Beklagten die Anwendbarkeit der Vorschriften in § 823 B.G.B., und zwar sowohl in Abs. 1 als in Abs. 2, geltend gemacht.

Bezüglich des Abs. 1 ist der Angriff unbegründet. Nach dessen Vorschrift ist Schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Zutreffend nimmt aber die Vorinstanz an, daß hier von der fahrlässigen Verletzung eines „sonstigen (subjektiven) Rechts“ des Klägers keine Rede sein könne. Allerdings hat nach § 65 des Genossenschaftsgesetzes jeder Genosse das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Allein dieses Recht ist dem Kläger nach dessen eigenem Vorbringen vom Beklagten nicht verkümmert, vielmehr die Aufkündigung vom Kläger ungehindert dem Vorstande der Genossenschaft erklärt, und nur von diesem durch die Nichtanmeldung der Aufkündigung beim Registergericht die rechtliche Wirkung der Aufkündigung vereitelt, und auf solche Weise das Vermögen des Klägers in seiner Gesamtheit, welches als „sonstiges Recht“ nicht angesehen werden kann, geschädigt worden. Ohne Grund führt auch die Revision aus, daß der Kläger ein Recht auf Mitteilung seiner Aufkündigung an das Registergericht gehabt habe. Denn nach § 69 des Genossenschaftsgesetzes ist zwar der Vorstand

(von Amts wegen) verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen; allein ein (subjektives) Recht auf diese Einreichung ist damit dem betreffenden Genossen, der nach dem oben Gesagten zu dem Vorstande überhaupt in keiner vertraglichen Beziehung steht, nicht eingeräumt.

Mit Erfolg greift dagegen die Revision die Auffassung der Vorinstanz an, daß auch der Abs. 2 des § 823 auf eine im Jahre 1900 verschuldete Fahrlässigkeit des Beklagten keine Anwendung finden könne. Nach dieser Vorschrift trifft die Schadensersatzpflicht auch denjenigen, welcher gegen ein den Schuß eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ohne ausreichenden Grund nimmt aber das Berufungsgericht an, daß der § 69 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die Aufkündigungserklärung vom Vorstande dem Registergerichte mitgeteilt werden soll, nur den Schuß der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft, nicht aber auch den des einzelnen Genossen bezwecke. Allerdings will der angeführte § 69 in Verbindung mit § 70 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die mitgeteilte Aufkündigung in die Liste eingetragen werden, und infolge dieser Eintragung der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahreschlusse ausscheiden soll, das Interesse der Genossenschaft und ihrer Gläubiger wahren, insofern dadurch der Bestand der den Gläubigern haftenden Mitglieder der Genossenschaft, und damit die Kreditwürdigkeit der letzteren klar gelegt werden soll. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß die erwähnten Vorschriften auch den Schuß des ausscheidenden Genossen bezwecken, welcher ein augenscheinliches Interesse daran hat, daß seine Aufkündigungserklärung durch möglichst baldige Mitteilung an das Registergericht sowie durch die Eintragung in die Liste zu einer rechtlich wirksamen werde, insbesondere, vorbehaltlich der Ausnahme des § 125 des Genossenschaftsgesetzes, seine Befreiung von den Verpflichtungen der Genossenschaft ohne Vorzug herbeigeführt, auch für seine Ansprüche gegen letztere eine bestimmte Grundlage geschaffen werde. Daß das Genossenschaftsgesetz mit den erwähnten Vorschriften auch das Interesse des ausscheidenden Genossen wahren will, ergibt sich aus den weiter folgenden Bestimmungen in § 72, wonach das Gericht von der Eintragung nicht bloß den Vorstand, sondern auch den Genossen zu benachrichtigen hat, in § 73, wonach die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft

sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens bestimmt, sowie in § 74, wonach die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens in zwei Jahren (nach seinem Ausscheiden) verjährt. In Übereinstimmung hiermit gesteht auch Parisius-Grüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetze 4. Aufl. zu § 69 in Bemerkung 3 dem Genossen, der durch verzögerte Weiterbeförderung seiner Aufkündigungserklärung an das Registergericht vom Vorstande geschädigt worden ist, gegen letzteren eine Ersatzklage nach § 823 Abs. 2 B.G.B. zu.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und die Sache zur Erörterung der weiteren noch in Betracht kommenden Streitfragen in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“ . . .